

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## für Leistungen der Firma APEX energy Teterow GmbH

---

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma APEX energy Teterow GmbH – nachstehend APEX genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von APEX vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die APEX absenden.

### **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.
- 2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt die APEX selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

### **3. Zustandekommen des Vertrages**

- 3.1. Ein Vertrag mit der APEX kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.
- 3.2. Der Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, die sich insbesondere auf Planungsleistungen sowie die Forschung, Entwicklung, Herstellung und der Verkauf im Bereich von regenerativen Energien beziehen.

### **4. Vertragsdauer und Vergütung**

- 4.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2. Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 2 Wochen zum Monatsende vereinbart.
- 4.3. Kündigt der Auftraggeber gemäß Ziffer 4.2., ist er gleichwohl verpflichtet, die vereinbarte Vergütung – abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen – zu entrichten.
- 4.4. Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn die APEX ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Kündigt der Auftraggeber entgegen diesem Vertragspunkt 4.3 vor Beginn des Vertrages, ist die APEX für ihren Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen.
- 4.5. Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde.
- 4.6. Sämtliche Zahlungen sind – soweit in der spezifischen individualvertraglichen Vereinbarung keine Regelung erfolgt – 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei

Überschreitung der Zahlungstermine steht der APEX ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- 4.7. Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.8. Sämtliche Leistungen der APEX verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

## **5. Leistungsumfang**

- 5.1. Die von der APEX zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2. Die APEX wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- 5.3. Ist der APEX die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4. Die APEX stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal zur Verfügung.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

## **6. Änderung des Leistungsumfang**

- 6.1. Will der Auftraggeber nach Vertragsschluss geänderte oder zusätzliche Leistungen vereinbaren, hat er der APEX ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Die APEX wird binnen angemessener Frist das Angebot entweder annehmen, ablehnen oder ihrerseits ein Angebot vorlegen. Die Vereinbarung über geänderte und zusätzliche Leistungen wird mit schriftlicher Auftragsbestätigung der APEX wirksam.
- 6.2. Unterbreitet der Auftraggeber ein schriftliches Angebot nach Ziffer 6.1., so kann jede Vertragspartei schriftlich verlangen, dass die Leistung – soweit sie von der Änderung oder Ergänzung betroffen ist – bis zur Einigung über die gewünschte Änderung oder ihre endgültige Ablehnung ausgesetzt wird.

## **7. Mitwirkungspflicht des Auftraggeber**

- 7.1. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für die APEX, der als Koordinator die Gesamtverantwortung des Auftraggeber unter dem jeweiligen Einzelauftrag wahrnimmt.
- 7.2. Soweit es für die Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages zweckmäßig ist, wird der Koordinator der APEX alle notwendigen Informationen übergeben und an Besprechungen mit der APEX teilnehmen.
- 7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Voraussetzungen zu schaffen, um der APEX bei der Durchführung der beauftragten Dienstleistungen zu unterstützen.

## **8. Verschwiegenheitspflicht**

Die APEX verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die APEX haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln sowie im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der APEX ausgeschlossen sofern nicht eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Dienstleister vorliegt.
- 9.3. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der APEX auf den vorhersehbaren typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- 9.4. Eine gesetzlich zwingende Haftung bleibt davon unberührt.

## **10. Gerichtsstand**

- 10.1. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- 10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der APEX.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

---